



# Amtsgericht Stade

## Beschluss

### Terminbestimmung

71 K 30/25

03.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 12. November 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade, Saal/Raum Siehe Aushang, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Himmelpforten Blatt 1075 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung     | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage               | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|---------------|------|-----------|---------------------------------------|----------------------|
| 1        | Himmelpforten | 7    | 19/136    | Hof- und Gebäudefläche, Bussardgang 6 | 803                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.10.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 98.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Bussardgang 6, 21709 Himmelpforten, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus (Bj. 1973, 4 Zimmer, ca. 125 m<sup>2</sup> Wohnfläche und 33 m<sup>2</sup> Nutzfläche im Keller) und einer Garage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**  
**[www.zvnds.de](http://www.zvnds.de)**

Hülsmann  
Rechtspfleger